



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2004 Nr. 31](#)

Veröffentlichungsdatum: 05.08.2004

Seite: 791

II

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Ge- bührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebühren- ordnung Bek. d. Ministeriums für Städtebau und Woh- nen, Kultur und Sport vom 5.8.2004 - II A 2 - 66.2 -

Ministerium für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
vom 5.8.2004 - II A 2 - 66.2 -

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03. Juli 2001 ([GV. NRW. S. 262](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2003 ([GV. NRW. S. 428](#)), wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbau-summe auszugehen ist, sind die in der **Anlage** angeführten landesdurchschnittlichen Rohbau-werte in €/m³ zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2005 beträgt € 66,00.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 01.01.2005. Ab diesem Datum ist die Bekanntmachung vom 17.10.2003 ([MBI. NRW. S. 1448](#)) nicht mehr anzuwenden.

Anlage

- MBI. NRW. 2004 S. 791